

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Aufgaben und Zweck des Vereines

Der Verein führt den Namen "**Kleingärtnerverein Ffm.-Niederrad 1893 e. V.**" mit Sitz in Frankfurt am Main.

Er ist rechtskräftig unter der Nr. **YR 5908** im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.

Er ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt am Main, und im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.

Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit ist ihm von dem Regierungspräsident - Kleingartenwesen. - **III B 6 Nr. 1545/49 - 57 c 06** -zuerkannt.

Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsführung gemäß § 2 BKleingG.

1.1. Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Die Aufgaben des Vereins sind:

- a) Gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes auf sozialer Grundlage tätig sein.
- b) In seinem Besitz befindliche oder angepachtete Grundstücke an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG) zu verpachten.
- c) Die Vereinsmitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten zu beraten und fachlich zu unterstützen.
- d) Das Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns, insbesondere die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung zu fördern.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf Gewinn ausgerichteten Ziele, seine Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.

1.2. Steuerbegünstigte Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach den Bestimmungen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- a) Die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- b) Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- c) Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.
- d) Die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und von Eigenland i. S. der Kleingartengesetze und des mit der Gemeinde abgeschlossenen General Pachtvertrages.
- e) Die fachliche Beratung der Mitglieder.

1.3. Datenschutz // Urheberrecht

Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten. Bilder, die bei Veranstaltungen der Kleingartenorganisation aufgenommen werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem, begründetem Widerspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die in § 1 aufgeführten Aufgaben anerkennt und fördert. Durch die Mitgliedschaft im Verein und dem Abschluss eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag (Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis).
- 2.2 Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- 2.3 Die Übernahme eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig. Eheleute können gemäß BKleingG den Kleingartenpachtvertrag gemeinschaftlich abschließen. An den Verein ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahme- sowie Kulturbeitrag zu entrichten.
- 2.4 Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
Aktive Mitglieder sind Personen, die einen Kleingarten bewirtschaften.

Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Ihre Zahl soll höchstens 20 % der aktiven Mitglieder betragen.

§ 3 – Beendigung von Mitgliedschaft und Pachtverhältniss

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
- 3.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. In beiden Fällen kann der Vorstand gleichzeitigen Kündigungen der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

- 3.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:
 - a) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann und bei Diebstahl im Gartengelände.
 - b) Zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten, wenn
 1. der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereins-Vorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.
 2. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,

3. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
- 3.4. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:
- a) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist:
 1. Wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt, und
 2. in den Fällen der Ziffer 3.3 a
 - b) zum 30. November eines Jahres:
 1. In den Fällen der Ziffer 3.3 b.
 2. Bei Verstößen gegen die bestehenden Bauvorschriften.
 3. Bei Kleintierhaltung.
 4. Bei Verweigerung amtlich angeordneter Schädlingsbekämpfungs-Maßnahmen.

Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

- 3.5. Alle Kündigungen durch den Vereinsvorstand erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, wobei der Nachweis der Absendung genügt. Das Mitglied bzw. der Pächter können innerhalb von 10 Tagen nach Absendung bzw. Übergabe des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Fristverlängerung ist nur im nachweislichen Verhinderungsfall möglich.
- 3.6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
- 3.7. Der überlebende Ehegatte oder ein Mitglied der Familiengemeinschaft kann fristgemäß einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und kostenlose Übernahme des Kleingartens stellen. Haben Eheleute den Kleingartenpachtvertrag gemeinschaftlich abgeschlossen, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten der Pachtvertrag fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Vorstand, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Absatz 6 entsprechend.
- 3.8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 3.9. Dem ausscheidenden Pächter steht für den abzugebenden Garten eine Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine aus Vereinsmitgliedern bestehende Bewertungskommission festgestellt.

Die Entschädigungssumme ist von dem neuen Pächter zu zahlen; Ansprüche des ausscheidenden Pächters an den Verein sind ausgeschlossen. Die Überwachung der Zahlung und die Weitergabe des Gartens erfolgen ausschließlich durch den Vereinsvorstand.

Die Wertermittlung erfolgt nach den durch den Hessischen Minister des Innern genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

Der weichende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung der satzungsgemäßen Kommission durch das Ortsgericht überprüfen zu lassen; Grundlage bleiben in jedem Fall die genehmigten Wertermittlungsrichtlinien.

Das Ergebnis der ortserichtlichen Schätzung wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten der Schätzung trägt der Antragsteller.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht:
- a) An den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.
 - b) Die Fachberatung und sonstige durch den Verein angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
 - c) Die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V. zu erhalten.
 - d) Den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- 4.2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht:
- a) Den festgesetzten Beitrag und sonstige festgesetzte Zahlungen zu erbringen. Sowohl der Beitrag als auch die sonstigen festgesetzten Zahlungen stellen eine Bringschuld dar.
 - b) Die Bestimmungen der Satzung zu befolgen.
 - c) Die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten.
 - d) Den Garten kleingärtnerisch zu nutzen und die geltende Gartenordnung zu befolgen.
 - e) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten.
- 4.3. Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 4.1 und 4.2 genannten Rechte und Pflichten mit folgenden Ausnahmen:
- a) Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
 - b) Sie sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit bzw. Ersatzgeld nicht verpflichtet.

§ 5 - Beiträge und Umlagen

- 5.1 Der Vereinsbeitrag und die zu leistende Gemeinschaftsarbeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder können außerdem zu Umlagen herangezogen werden. Der Ersatzbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und die Umlagen werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Allgemeine Gebühren werden für alle Gärten anteilig nach der qm-Zahl umgelegt. Der Vereinsbeitrag, die Pacht und die Umlagen sind spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Unterjährig aufgenommene Mitglieder zahlen anteilig Vereinsbeitrag, Pacht und Umlagen. Für die unterjährig aufgenommenen Mitglieder ist der Vereinsbeitrag, die Pacht und die Umlage am Tage des Beitritts bzw. des Vertragsabschlusses fällig
- 5.2 Die Zahlungstermine für Beiträge, Pacht, Umlagen und dgl. bestimmt der Vorstand. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Beiträge angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt das Mitglied mit seinen Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand, wird gemäß § 3, Abs. 3.3 b2 die Kündigung ausgesprochen.
- 5.3 Eingezahlte Beträge, gleichgültig für welche Zwecke diese geleistet wurden, werden an ausscheidende Mitglieder nicht zurückbezahlt; dies gilt nicht für dem Verein gewährte Darlehen.

§ 6 - Mitgliederversammlungen

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des

Vereins erfordert oder dies von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen 2 Wochen zu entsprechen.

- 6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung.
- 6.4 Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - c) Erledigung der eingebrachten Anträge.
 - d) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Die Festsetzung des Vereinsbeitrages, von Umlagen, Gemeinschafts-Arbeit (evtl. Ersatzleistungen in Geld).
 - f) Auflösung des Vereins.
- 6.5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist ein 3/4 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit wird die Beschlussfassung oder die Satzungsänderung abgelehnt. Dabei werden nur anwesende, stimmberechtigte Mitglieder gezählt.

Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Sie können sich jedoch bei Verhinderung durch den Ehegatten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung unaufgefordert auszuhändigen.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand eine Woche vor dieser in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 7 - Vorstand, Vertretung des Vereins

- 7.1 Die Verwaltung des Vereins und der Gartenanlage(n) obliegt dem Vorstand. Er gliedert sich in den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, sowie die Ausführungen der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sicherzustellen. Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse der Verwaltung erforderlich sind.
Darüber hinaus hat er vor allem folgende Aufgaben:
 - aa.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - bb.) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - cc.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

dd.) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
ee.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
ff.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

- c) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie den 6 Beisitzern.
- d) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Zuruf gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

Vor Beginn der Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten Gesamtvorstandes und der Wahl des 1. Vorsitzenden. Dieser leitet danach die weitere Durchführung der Vorstandswahl.

- e) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse üben bei ihrer Arbeit Funktionen des Vorstandes aus, gehören jedoch nicht dem Vorstand an.
- f) Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

7.2 Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt

7.3 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

7.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.5 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§27 II BGB).

7.6 Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§ 8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 – Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

9.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer gemeinsam mit dem Vorsitzenden verantwortlich. Das Rechnungs- und Kassenwesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt.

9.2 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

9.3 Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und Kasse erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei der drei gewählten Kassenprüfer. Für die Wahl gilt 7.1 d) entsprechend. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.

9.4 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder

Mitgliederversammlung erfolgen.

- 9.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 9.6 Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere seiner Verwaltung und seines Beratungsdienstes, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 - Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main - Gartenamt - in Verbindung mit der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens für steuerbegünstigte Kleingärtnervereine verwenden.

§ 11 - Ehrungen

- 11.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
- 11.2 Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. erfolgen nach 25-, 40- und 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 12.2 Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 12.3 Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Ffm.-Niederrad 1893 e. V. beschlossen und am 27.02.1985 in das Vereinsregister eingetragen. Letzte Aktualisierung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.07.2021.